

Internationales Zivilverfahrensrecht

Fall 10: BGH NJW 2002, 2182 – Apfelsaftkonzentrat

Die Kl., ein in Dänemark ansässiges Unternehmen, verlangt mit ihrer Klage vor dem LG Rostock von der in Rostock ansässigen Bekl. Bezahlung einer Lieferung von 23,7 Tonnen Apfelsaftkonzentrat. Die Bekl. macht im Wege der Aufrechnung und der Widerklage mehrere abgetretene Forderungen geltend. Forderung und Gegenforderungen liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Die Kl. kaufte bei der in Tschechien ansässigen Firma *L* wiederholt Apfelsaft- und Orangensaftkonzentrat, das sie sodann an verschiedene deutsche Firmen, unter anderem an die Bekl., weiterverkaufte. Die Lieferungen erfolgten jeweils unmittelbar von der tschechischen Herstellerin an die deutschen Käuferinnen. Gegenstand der Klage ist die Kaufpreisforderung für eine Lieferung Apfelsaftkonzentrat vom 31. 7. 1996, für die die Kl. der Bekl. unter dem 6. 8. 1996 eine Rechnung über 20.145 DM stellte. Diese Rechnung hat die Bekl. bislang nicht bezahlt. Mit Urkunde vom 1./13. 7. 1998 trat die Firma *L* eine Forderung in Höhe von 70.711,20 DM, die ihr angeblich gegen die Kl. zustand, an die Bekl. ab. Mit dieser Forderung rechnet die Bekl. bis zur Höhe der Klageforderung auf; den übersteigenden Betrag von 50.545,20 DM macht sie im Wege der Widerklage geltend. Erfolg von Klage und Widerklage, wenn die zeitliche Anwendbarkeit der EuGVO und weiterhin unterstellt wird, dass die von den Parteien wechselseitig geltend gemachten Forderungen berechtigt sind?

Fall 11: EuGH EuZW 2002, 539 – Rudolf Gabriel

Der in Österreich wohnende Herr Gabriel wurde von dem deutschen Versandhaus Schlank & Schick GmbH brieflich davon in Kenntnis gesetzt, dass er 49.700 ATS gewonnen habe. Er müsse nur noch für 200 ATS Waren bestellen, um seinen Gewinn zu erhalten. Herr Gabriel bestellte für 200 ATS Waren, erhielt aber seinen vermeintlichen Gewinn nicht. Er klagt in Österreich auf Auszahlung des Gewinns. Internationale Zuständigkeit österreichischer Gerichte, die zeitliche Anwendbarkeit der EuGVO unterstellt?

Fall 12: nach EuGH NJW 1977, 495 – Segoura

M aus München und B aus Basel stehen in ständigen Geschäftsbeziehungen. Sie schließen mündlich einen Kaufvertrag über eine von M anzufertigende Druckereimaschine. Beide sind sich darüber einig, dass – wie auch bei früheren Geschäftsabschlüssen – die AGB des M in den Vertrag einbezogen werden sollen. Diese waren kurz vor dem Vertragsschluss überarbeitet worden. In der neuen Fassung findet sich eine Gerichtsstandsklausel zugunsten des LG München I. Dies bemerkt B erst, als er mit der „Bestätigung“ des Vertrags durch M ein Exemplar der neuen AGB schriftlich ausgehändigt bekommt. Ist die Gerichtsstandsvereinbarung wirksam, wenn er es versäumt, zu protestieren?

Abwandlung: Was, wenn unter ansonsten gleichen Voraussetzungen die AGB des B einbezogen werden sollten, die eine (ausschließliche) Gerichtsstandsklausel zugunsten Basler Gerichte enthielten, und M nunmehr überlegt, ob er in München gegen B klagen kann?